

DENKMALHILFE im LAND BRANDENBURG

FÖRDERGRUNDSÄTZE des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Präambel

Das historische Erbe ist in besonderem Maße geeignet, kulturelle und regionale Identität zu fördern. Zudem ziehen neben den kulturhistorischen Höhepunkten viele Denkmäler die Besucherinnen und Besucher in die verschiedenen Regionen des Landes. Die Vielfalt der Fördervereine, die sich für die Erhaltung und Nutzung von Denkmalen einsetzen, zeugt von dem Potential, das Denkmäler im Hinblick auf bürgerschaftliches Engagement besitzen.

Das MWFK stellt nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Projektfördermittel des Kapitels 06 810 Titel 893 13 zu diesem Zweck bereit.

Damit wird eine breite Fördermöglichkeit für die Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes geschaffen. Mit den vorliegenden Fördergrundsätzen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sollen Inhalt und Verfahren der Förderung konkretisiert werden.

Das MWFK veröffentlicht jährlich eine Aufforderung zur Abgabe von Förderanträgen auf seiner Homepage und auf der Homepage des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind. Die Definition wirtschaftlicher bzw. nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.07.2016), insbesondere Ziffer 2 und Ziffer 7.2.1.)

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem Ziel, landesweit für die bestehenden Bedarfe und das herausragende Engagement im Bereich der Denkmalpflege Fördermöglichkeiten zu schaffen, unterstützt das MWFK investive Projekte.

Anträge sind **bis zum 30. September d. J. für das Folgejahr** postalisch an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 33
Dortustr. 36, 14467 Potsdam

zu richten. Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK unter www.mwfk.brandenburg.de abgerufen werden. Für die Fristwahrung zählt das Datum des Poststempels.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können natürliche Personen sowie rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts sein.

3. Zuwendungszweck, Förderungsziel

3.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 LHO, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

Zuwendungen, die ausschließlich für investive Projekte der Denkmalpflege im Land Brandenburg zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

3.2. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Projekte zur Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Restaurierung unbeweglicher und beweglicher Denkmäler, archäologische Rettungs- und Forschungsgrabungen im Land Brandenburg sowie Ersatzvornahmen der Unteren Denkmalschutzbehörden als Mittel zur Vollstreckung denkmalrechtlicher Anordnungen.

4. Förderkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- geschichtliche, wissenschaftliche, technische, künstlerische, städtebauliche oder volkskundliche Bedeutung des Fördergegenstandes,

- Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und positive denkmalfachliche Bewertung des Vorhabens durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM),
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- angemessene Eigenbeteiligung in der Regel im Umfang von mindestens 20 % des Gesamtvolumens.

Gefördert werden können nur von den Denkmalbehörden anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen, sowie archäologische Rettungs- und Forschungsgrabungen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind Ausgaben

- des Erwerbs eines Kulturdenkmals,
- einer Totalrekonstruktion,
- eines Neubaus in einem Denkmalbereich,
- für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln (Darlehensfinanzierung etc.),
- für Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern,
- der laufenden Unterhaltung,
- für eigene Arbeitsleistung (unbare Leistungen),
- für Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen,
- für rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen sowie
- für Sachausgaben (ausgenommen Planungsausgaben, die unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben in einem Zusammenhang stehen).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts können in der Regel bis zur Höhe von maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden (vgl. Art. 53 Abs. 4 a AGVO). Zuwendungen für Ersatzvornahmen der Unteren Denkmalschutzbehörden werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt; diese werden als bedingt rückzahlbare Zuwendung gewährt. Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.3. Die beantragte Zuwendung soll mindestens 8.000 € betragen.

5.4. Die in Art. 4 Abs. 1 lit. z AGVO bestimmte Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen in Höhe von 150 Mio. Euro pro Projekt ist einzuhalten.

5.5. Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift Art 8 AGVO wird verwiesen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das MWFK. Die Vergabe der Mittel für investive Projekte erfolgt auf der Grundlage einer Förderempfehlung des BLDAM.

6.2. Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Das MWFK kann die Bewilligung an das BLDAM übertragen.

6.3. Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind eine Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis bzw. der Baugenehmigung, ein Eigentumsnachweis sowie ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsvordruck ist von der Homepage des BLDAM sowie des MWFK abrufbar. Falls erforderlich, können weitere Unterlagen angefordert werden.

6.4. Der Durchführungszeitraum ist in der Regel auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

6.5. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht nachfinanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

6.6. Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Art. 9 AGVO wird hingewiesen.

6.7. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.